

**Beitrags- und Gebührensatzung**  
**zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage**  
**der Gemeinde Oersdorf**  
**in der Fassung der 2. Nachtragssatzung**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 27 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Oersdorf wird durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2011, 22.12.2014 und 13.07.2020 nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erlassen:

Die folgende Textfassung berücksichtigt:

Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung vom 09.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012,  
die 1. Nachtragssatzung vom 22.12.2014, in Kraft getreten am 25.12.2014,  
die 2. Nachtragssatzung vom 13.07.2020, rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft getreten.

### **§ 1 - Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Oersdorf betreibt nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind

- a) die Zentralanlagen, bestehend aus Wasserwerken einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen, Reinwasserbehälter, Übergabestationen einschließlich der Messeinrichtungen und Transportleitungen,
- b) die Wasserversorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum
- c) die Hausanschlussleitungen von der Wasserversorgungsleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des Hausanschlusses gem. Abs. 1 Buchstabe c einen Beitrag und
- b) für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage Benutzungsgebühren.

### **§ 2 – Hausanschlussbeitrag \*\***

(1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem Grundbeitrag und nach Zusatzbeiträgen berechnet.

(2) Der Grundbeitrag beträgt für jedes beitragspflichtige bebaute Grundstück einheitlich netto 1.728,97 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer = 1.815,42 € brutto.

(3) Als Zusatzbeitrag werden berechnet:

- a) für jede zweite und jede weitere selbständige Wohnung auf einem Grundstück 30 v. H.
- b) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 30 v. H.
- c) für Gewerbebetriebe, deren Wasserverbrauch den Wasserverbrauch eines Normalhaushalts (10 m<sup>3</sup>/mtl.) um mehr als die Hälfte übersteigt (z.B. Gaststätten, Beherbergungsbetriebe) 30 v. H.
- d) für Gewerbebetriebe, deren Wasserverbrauch üblicherweise mindestens doppelt so hoch ist wie der eines Normalhaushalts (z. B. Molkereien, Schlachtereien, Reinigungsbetriebe, Autowaschanlagen, Seltereien) 30 v. H.

des Grundbeitrages“.

### **§ 3 - Kosten für die Änderung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse**

Die gemäß § 14 Absätze 4 und 6 der Wasserversorgungssatzung entstehenden Kosten werden dem Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

---

\* § 2 Abs. 2 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 25.12.2014 in Kraft getreten.

\*\* § 2 Abs. 2 hat eine neue Fassung erhalten und ist am 01.07..2020 rückwirkend in Kraft getreten.

#### **§ 4 - Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die Hausanschlüsse verlegt worden sind, wenn und soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
- b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichem Sinne.

#### **§ 5 - Entstehen der Beitragspflicht**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreten der jeweiligen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1.

(2) Im Falle des § 4 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.

(3) Tritt die bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

#### **§ 6 - Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter ist.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

#### **§ 7 - Vorauszahlungen**

Die Gemeinde ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlussleitungen von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

#### **§ 8 - Veranlagung und Fälligkeit der Beiträge**

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

#### **§ 9 - Ablösung**

Vor Entstehung der Beitrags-/Erstattungspflicht kann der Beitrags- und/oder Erstattungsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitrags-/Erstattungspflichtigen und Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 10 - Benutzungsgebühr \*\*

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.

(3) Die Grundgebühr wird nach Nennleistung der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto inkl. 5 % Mehrwertsteuer
a)	bis Qn 2,5	4,67 € / Monat	4,90 € / Monat
b)	bis Qn 6	4,95 € / Monat	5,20 € / Monat
c)	bis Qn 10	5,23 € / Monat	5,49 € / Monat

(4) Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 0,78 € / m<sup>3</sup> des entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer = 0,82 € / m<sup>3</sup> (brutto) des entnommenen Wassers.

(5) Für Bauwasser wird eine Gebühr in Höhe von 0,17 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer = 0,18 € (brutto) je m<sup>3</sup> umbauter Raum erhoben. Sofern das Bauvorhaben 2.000 m<sup>3</sup> umbauten Raum überschreitet, beträgt die Gebühr 0,19 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer = 0,20 € pro m<sup>3</sup> umbauter Raum.“

## § 11 - Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist.

(2) In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

## § 12 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

## § 13 - Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

\* § 10 Abs. 3, 4 und 5 haben eine neue Fassung erhalten und sind am 25.12.2014 in Kraft getreten.

\* § 10 Abs. 3, 4 und 5 haben eine neue Fassung erhalten und sind am 01.07.2020 rückwirkend in Kraft getreten.

(4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.

#### **§ 14 - Betriebsstörungen**

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Wassergebühren.

#### **§ 15 - Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kosten**

Beiträge gemäß § 2, Kosten gemäß § 3, Benutzungsgebühren gemäß § 10 dieser Satzung werden durch die Gemeinde festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

#### **§ 16 - Umsatzsteuer \***

Zu den Beiträgen, Erstattungen und Gebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

#### **§ 17 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht \***

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

#### **§ 18 - Datenverarbeitung \***

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie dem Bauamt des Amtes Kisdorf durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

#### **§ 19 - Ordnungswidrigkeiten \***

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 16 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

---

\* § 16 ist neu eingefügt und am 25.12.2014 in Kraft getreten.

\* § 17 war bisher § 16 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.12.2014 in Kraft getreten

\* § 18 war bisher § 17 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.12.2014 in Kraft getreten.

\* § 19 war bisher § 18 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.12.2014 in Kraft getreten.

**§ 20 - Inkrafttreten** \* (s. Hinweis)

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung in der Fassung des 4. Nachtrages vom 14. Dezember 2010 außer Kraft.

Oersdorf, den 09.12.2011

Gez.: Mündlein  
Bürgermeister

Hinweis:

*Die Satzung in ihrer Ursprungsfassung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Das In-Kraft-Treten der Änderungen richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Nachtragssatzung. Soweit einzelne Bestimmungen nicht mit der Ursprungsfassung in Kraft getreten sind, ist das Datum des In-Kraft-Tretens jeweils als Fußnote vermerkt.*

- *Die 1. Nachtragssatzung ist am 22.12.2014 ausgefertigt und am 25.12.2014 in Kraft getreten.*
- *Die 2. Nachtragssatzung ist am 13.07.2020 ausgefertigt und am 01.07.2020 rückwirkend in Kraft getreten.*

---

\* § 20 war bisher § 19 dieser Satzung, die Änderung ist am 25.12.2014 in Kraft getreten.